

RECHTSPRAXIS FÜR JOURNALISTEN

TEIL II

von Frank C. Biethahn

In der Januarausgabe des Fachjournalist berichtete DFJV-Vertragsanwalt Frank C. Biethahn über juristische Themen, die im Rahmen der kostenlosen Rechtsberatung für DFJV-Mitglieder von zentraler Bedeutung sind.

Nachdem in Teil I insbesondere das Thema „Honorarstreitigkeiten“ behandelt wurde, widmet sich der zweite Teil u. a. den Themen „Kostenfallen für Journalisten“ und „Urheberrecht“.

KOSTENFALLEN

Es gibt immer wieder – teilweise recht kreative – Versuche, dem Journalisten „Kostenfallen“ zu stellen. Dafür bieten sich besondere Vertragskonstellationen an. Wegen der großen Vielfalt an Möglichkeiten soll hier nur ein Beispiel angeführt werden. Gemeinsam haben solche Verträge oft, dass die den Betroffenen besonders belastenden Klauseln der vorgefertigten Vertragsmuster unwirksam sind. Vor Gericht gelangen sie denn auch eher selten.

Ein Beispiel, das nicht nur Journalisten betrifft, sind die Versuche einiger unseriöser Unternehmen, dem Betroffenen einen Vertrag über einen Eintrag in einer Internet-Datenbank für ein sehr hohes Entgelt unterzuschieben. Dabei handelt es sich um Datenbanken, die wie Branchenbücher aufgebaut sind. (Basis-) Einträge in Branchenbüchern sind meist kostenlos, sodass der Betroffene keine Kosten erwartet. In dem Formular, das dem Betroffenen – oft auch noch unzulässigerweise per Fax – zugeschickt wird, finden sich Daten des Betroffenen, die dieser vervollständigen soll; danach soll er das Formular mit seiner Unterschrift versehen zurückschicken – oft „kostenfrei per Fax“. Im Formular finden sich – vom Betroffenen meist übersehen – aber auch nähere Bestimmungen zu den Konditionen (z. B. 900 EUR jährlich bei zweijähriger Laufzeit mit automatischer Verlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung), die mit der Unterschrift akzeptiert werden sollen. In manchen Fällen erweckt das Formular sogar einen amtlichen Eindruck, sodass dem Betroffenen erst recht nicht bewusst ist, dass es sich um einen Vertragsabschluss handelt. Ob ein solcher „Vertragsschluss“ wirksam ist oder nicht, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Zu solchen Fällen gibt es auch bereits erste Entscheidungen von Gerichten. Im Rahmen der Mitglieder-Rechtsberatung war diese Thematik schon mehrfach Gegenstand.

UNGEWÖHNLICHE ABMAHNFÄLLE

Liefert der Journalist urheberrechtswidriges Material, muss er damit rechnen, seinem Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten erstatten zu müssen. Manchmal kommt es allerdings zu Konstellationen, in denen sich die Frage stellt, ob dem Auftraggeber wirklich Kosten entstanden sind – oder es nicht vielmehr darum geht, die Vergütung des Journalisten direkt oder indirekt zu „drücken“.

So wurde einem Buchautor von seinem Verlag noch vor Veröffentlichung – und bevor Außenstehende vom Inhalt des Buches Kenntnis haben konnten – vorgehalten, im Anhang seines Buches sei urheberrechtswidriges Material enthalten und es sei deswegen eine Abmahnung eingetroffen. Man habe sich zwar gütlich mit dem – angeblichen – Abmahner einigen können, aber diese Kosten (die das Buchhonorar deutlich überstiegen) müsse jetzt der Autor tragen; man biete ihm aber stattdessen an, dass beide Seiten auf ihre Zahlungsansprüche verzichteten – der Autor hätte somit ohne Honorar gearbeitet.

Die Unstimmigkeiten, die diese Sache aufwies, konnte der Verlag auch gerichtlich nicht klären, weswegen er mit seiner Forderung unterlag – auch wenn es sich nicht ausschließen ließ, dass der Anhang tatsächlich nicht vollständig urheberrechtskonform war.

Auch in einem anderen Fall sollte der Anhang eines Buches Urheberrechte eines Dritten verletzt und der Dritte den Verlag abgemahnt haben. Der Verlag informierte den Buchautor; dieser ging nach Prüfung davon aus, dass der Anhang keine Rechte verletzte, und teilte das dem Verlag mit. Danach benachrichtigte der Verlag ihn alsbald, dass er sich trotzdem mit dem Dritten – ohne Einbeziehung

des Autors, ja gegen seinen Willen – außergerichtlich einigt habe, und zwar auch noch auf eine ungewöhnlich hohe Zahlung. Diese wäre schon bei einer tatsächlichen Urheberrechtsverletzung hoch gewesen, und erst recht hier, da unklar war, ob eine Urheberrechtsverletzung überhaupt vorlag und ob der Dritte seine angeblichen Ansprüche gerichtlich mit Erfolg hätte durchsetzen können. Der Autor sollte dem Verlag die angeblich geleistete Zahlung, die auch hier das Buchhonorar deutlich überstieg, erstatten. Der Autor wollte diese ungünstige Vereinbarung nicht zu seinem Nachteil gelten lassen. Vor Gericht unterlag der klagende Verlag: Das Gericht machte deutlich, dass die Höhe der Zahlung in jedem Fall völlig überzogen wäre, und regte eine gütliche Einigung an. Nachdem es zu einer solchen nicht kam, folgte es der Auffassung der Beklagtenseite, dass überhaupt nichts zu zahlen sei. Wenn hier wirklich eine Einigung des Verlags mit dem Dritten zustande gekommen sein sollte – das war nicht völlig klar –, hätte der Verlag letztlich sowohl gegen diesen (angeblichen) Rechteinhaber als auch gegen den (angeblichen) Verletzer verloren, was er bei geschickterer Verfahrensgestaltung hätte vermeiden können. Geht er sachangemessen vor, kann er letztlich nicht verlieren. Es ist allerdings zu beobachten, dass Verlage immer wieder Rechtsstreitigkeiten auf Grund ungeschickter Gestaltung unnötig verlieren.

STREIT UM (URHEBER-) RECHTE

Auch um Urheberrechte wird immer wieder gestritten: War die jeweilige Nutzung berechtigt oder nicht? Manche Nutzer glauben, keine Berechtigung zu brauchen, andere verkennen, wie weit (oder wie wenig weit!) eine Rechteeinräumung geht. Dabei gibt es diejenigen Nutzer, zu denen überhaupt kein Kontakt bestand, und diejenigen, zu denen Kontakt bestand, denen aber keine Rechte eingeräumt wurden, sowie jenen, denen Rechte eingeräumt wurden, deren Nutzung aber darüber hinaus ging. Bei Journalisten betreffen die Urheberrechte dabei meistens Texte beziehungsweise Fotos. Wie schon dargelegt, nehmen Urheberrechtsverletzungen in Anzahl und Umfang zu.

NUTZUNG OHNE JEDE BERECHTIGUNG

Manchmal gibt es keinerlei Anlass zur Annahme, dass eine Nutzung berechtigt ist. So werden zum Beispiel Fotos und Texte einfach ohne jegliche Berechtigung von der Website des Betroffenen übernommen. Teilweise versucht sich der Verletzer damit zu rechtfertigen, diese seien doch sowieso schon im Internet für jeden „frei zugänglich“. Das kann so pauschal schon deswegen nicht richtig sein, weil sie ja auch von dritter Seite dort eingestellt worden sein könnten; dadurch kann

der Urheber seine Rechte aber nicht verlieren. Für Fotos kann auch nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Google-Bildersuche als Begründung angeführt werden, weil sie einen ganz speziellen, nicht verallgemeinerungsfähigen Fall betrifft. Manche glauben auch, Fotos seien nach dem Urheberrechtsgesetz überhaupt nicht geschützt (was falsch ist, weil gerade Fotos einen besonders umfassenden Schutz genießen und Fotorechte somit oft besonders gut durchzusetzen sind).

NUTZUNG OHNE RECHTEEINRÄUMUNG

In anderen Fällen weiß der Nutzer, nicht berechtigt zu sein, weil eine Rechteeinräumung nicht zustande gekommen ist, will sich dadurch von der Nutzung aber nicht abhalten lassen.

In einem Fall hatte es Vertragsverhandlungen zwischen einem Journalisten und einem Nutzer (einem Verlag) gegeben. Man war sich nicht einig geworden (der Verlag war nicht bereit gewesen, eine angemessene Vergütung zu zahlen), Rechte wurden daher auch nicht eingeräumt. Trotzdem veröffentlichte der Verlag das Werk, und das auch noch unter dem Namen eines anderen – kooperierenden – Autors. Natürlich war das eine Verletzung des Urheberrechts, hier auch noch des Urheberpersönlichkeitsrechts. In dieser Sache war wegen der besonderen kriminellen Energie und Hartnäckigkeit neben dem Zivilverfahren auch ein Strafverfahren geboten.

In einem anderen Fall war sogar eine größere Stadt die Rechtsverletzerin – sie hatte einige Fotos für eine Broschüre nutzen wollen, wollte dafür aber nichts bezahlen. Als daraufhin keine Einigung erzielt werden konnte, wurden die Fotos auch ohne Berechtigung verwendet. Erst vor Gericht konnte der Streit durch einen Vergleich beendet werden, in dem die Stadt verpflichtet wurde, einen Betrag im niedrigen fünfstelligen Bereich zu zahlen.

In wiederum anderen Fällen behauptete der Nutzer, dadurch, dass ihm das Werk (Text, Foto) zur Ansicht übermittelt worden ist, seien bereits umfassende Rechte eingeräumt worden – was nicht zutrifft.

VERSUCHE, DAS URHEBERRECHT ZU UMGEHEN

Manche Nutzer trachten danach, das Urheberrecht zu umgehen. So versuchen manche Verlage bei erfolgreicheren Büchern, den Autor um sein Honorar zu bringen, indem beispielsweise ein anderer Autor beauftragt wird, das Buch umzuschreiben. Die Fassung des ersten Autors wird dann nicht mehr verwendet, die zweite Fassung als ein ganz anderes, neues Buch dargestellt, für das dem Autor

der ersten Fassung natürlich keine Vergütung zustünde. Das trifft jedoch oft nicht zu – oft handelt es sich bei der zweiten Fassung lediglich um eine sogenannte „unfreie Bearbeitung“. Damit kann der Verlag sein Ziel nicht erreichen; die zweite Fassung verletzt dann lediglich das Urheberrecht des ersten Autors. Dieser kann vom Verlag dann nicht nur Unterlassung, sondern auch seine Vergütung – als Schadensersatz – verlangen. Ist der Autor gut beraten, ist diese Variante der „Kosteneinsparung“ für den Nutzer daher recht gewagt und kann sehr teuer werden.

Die Methode, durch sehr dicht angelehnte Nachahmungen das Urheberrecht zu „umgehen“, wird leider auch in anderen Bereichen immer wieder praktiziert; mitunter recht kreativ. Gerade Fotos werden gerne leicht abgeändert – am „neuen“ Bild soll der Fotograf des ursprünglichen Bildes dann keine Rechte haben, was oft falsch ist.

Besonders dreist war dabei ein Fall, in dem ein Verlag beim Fotografen Bilder angefordert hatte, diese wegen angeblich mangelnder Qualität nicht gebrauchen konnte, dann aber doch – abgepaust – verwertete. Der Fotograf stellte mehr zufällig diese rechtsverletzende Nutzung fest. Der Verlag berief sich darauf, dass abgepauste Bilder mit dem Original nichts mehr zu tun hätten und daher urheberrechtlich unbedenklich verwendet werden könnten. Vor Gericht bezog sich der Verlag zur Begründung seiner Auffassung unter anderem auf eine „Hitler-Bild-Entscheidung“ des Reichsgerichts aus der NS-Zeit. Sowohl das erstinstanzliche als auch das Berufungsgericht vermochten dieser Auffassung jedoch nicht zu folgen.

Hintergrund der besonderen Hartnäckigkeit des Verlags war hier sicherlich, dass er rechtsschutzversichert war und daher meinte, umfangreiche Verfahren kostenfrei führen zu können, sodass es für ihn günstiger wäre, rechtswidrig zu agieren als rechtmäßig zu verfahren. Allerdings empfiehlt sich diese Vorgehensweise nicht ohne weiteres zur Nachahmung: Die Kostenersparnis ist oft nur vorübergehend und am Ende kann es wesentlich teurer werden – wenn die Kosten erstattet werden müssen. Je nach Situation schützt dagegen auch eine Rechtsschutzversicherung nicht.

NUTZUNGEN ÜBER DIE BERECHTIGUNG HINAUS

Auch wenn Rechte eingeräumt wurden, bedeutet das nicht, dass der Nutzer mit dem Werk beliebig verfahren dürfte. Eine Berechtigung ist grundsätzlich beschränkt, daran ändern auch Formulierungen wie „alle Rechte werden übertragen“ nichts – eine weitergehende Nutzung ist dann urheberrechtswidrig. Besteht die Berechtigung für die Veröffentlichung eines Buches, ist damit nicht unbe-

dingt erlaubt, das Buch auch online zu stellen. Sind keine näheren Regelungen getroffen, darf zudem nur eine Auflage mit maximal 1.000 Exemplaren herausgegeben werden.

Letztere Regelung ging zulasten eines Verlages, dem Rechte eingeräumt worden waren; allerdings war dort in keiner Weise geregelt, wieviele Auflagen und Stück vorgesehen waren. Nach der gesetzlichen Regelung galt daher die Berechtigung nur für eine Auflage zu maximal 1.000 Stück. Unklarheiten bei der Rechteeinräumung gehen nach dem Gesetz in aller Regel – und so auch hier – zulasten des Nutzers, nicht des Urhebers. Der Urheber konnte deshalb für jegliche weitere Nutzung u. a. Schadensersatz verlangen.

Immer wieder kommt es auch zu Zweitverwertungen, für die keine Rechte eingeräumt wurden. So wurden in mehreren Fällen Texte oder Fotos aus einem Werk auch für ein anderes Werk verwendet – oft ohne dass sich der Nutzer bewusst war, dass er das nicht durfte. In einem solchen Fall sollte es im Interesse des Nutzers sein, sich mit dem Journalisten einvernehmlich zu einigen, denn wenn der Journalist seine Rechte durchsetzt, kommen erhebliche Kosten auf den Nutzer zu.

In einem besonders dreisten Fall gab der Nutzer – ein Verlag – gegenüber dem Journalisten an, sich selbst eine „Unterlizenz“ für ein weiteres Werk erteilt zu haben – sehr zur Überraschung des Autors. Natürlich war der Verlag nicht dazu befugt, sich selbst weitergehende Rechte einzuräumen, war die weitere Nutzung also urheberrechtswidrig – auch wenn der Verlag das nicht einsehen wollte und erst eine Bestätigung des Gerichts brauchte. Was wesentlich teurer als eine rechtmäßige Verfahrensweise wurde.

PERSÖNLICHE ANGRIFFE AUF JOURNALISTEN

Manche Journalisten sehen sich auch persönlichen Angriffen ausgesetzt. Angreifer sind dabei beispielsweise diejenigen, über die der Journalist berichtet hat – das soll hier nicht Gegenstand sein –, Nutzer, die aus irgendeinem Grund meinen, den Journalisten „bestrafen“ zu müssen, und schließlich auch Wettbewerber, die unliebsame Konkurrenz auf solche Weise beeinträchtigen oder gar beseitigen wollen. Dabei ist eine Reihe von verschiedenen Vorgehensweisen zu beobachten.

So meinte ein Verlag, nachdem er sich mit dem Journalisten überworfen hatte, diesem noch „einen mitgeben“ zu müssen und stellte einen „netten“ Text, versehen mit dem Foto des Journalisten, online. Natürlich ist das unzulässig; der Journalist konnte daher wegen Verletzung seiner

Persönlichkeitsrechte neben Unterlassung u. a. auch Schadensersatz verlangen.

Auch die Staatsgewalt wird gelegentlich bemüht. So wurde in einem Fall versucht, den missliebigen – weil auf seiner Vergütung bestehenden – Journalisten bei Behörden, der Polizei und bei Gericht zu verunglimpfen. Dem Verantwortlichen brachte das nur seinerseits ein Strafverfahren ein.

In wiederum einem anderen Fall wollte sich ein Journalist seines Konkurrenten entledigen – und behauptete gegenüber verschiedenen staatlichen Stellen bei verschiedenen Gelegenheiten wahrheitswidrig Sachverhalte, die staatliche Maßnahmen gegen den Konkurrenten veranlassen sollten. In einem Fall versuchte er, ihn bei einer öffentlichen Veranstaltung an der Berichterstattung zu behindern, indem er anwesenden Polizisten mitteilte, der Journalist sei, da er einen Presseausweis eines anderen Verbandes besaß, kein echter Journalist.

In einem anderen Fall machte sich ein Konkurrent seine guten Beziehungen zu lokalen staatlichen Stellen zunutze und erschwerte einem Journalisten die Tätigkeit. Es bedurfte mehrerer Verfahren gegen die beteiligten staatlichen Stellen, bis diese von der weiteren Unterstützung des Querulanten in Form von rechtswidrigen staatlichen Maßnahmen absahen. //



Der Autor **FRANK C. BIETHAHN** ist Inhaber einer eigenen Kanzlei bei Hamburg und ist bundesweit u.a. in Urhebersachen tätig. Als Vertragsanwalt des DFJV ist er für die Mitglieder-Rechtsberatung zuständig, zugleich führt er als Dozent das Seminar „Presserecht“ des DFJV durch. Er ist Lehrbeauftragter an Hochschulen in Hamburg.

